

Variable Kurzzeitpflege lohnt sich



Pflegebedürftige brauchen viel Zuneigung - was letztlich auch Geld kostet. Bei der Finanzierung gilt es einiges zu beachten.
Foto: dpa

PFLEGEKASSEN Sie zahlen 1612 Euro im Jahr - oder mehr / Kosten lassen sich für Betroffene und Angehörige durch Umschichten senken

DARMSTADT - DARMSTADT. Pflegebedürftige haben Ansprüche gegen ihre gesetzliche oder private Pflegeversicherung. Das setzt zunächst voraus, dass für die betreffende zu betreuende Person von der Versicherung mindestens der Pflegegrad "2" festgestellt wurde.

Ansprüche können für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person sowohl in den eigenen vier Wänden von "Laienpflegern" bestehen, als auch in stationären Einrichtungen - je nach der Schwere der Erkrankung oder Behinderung. Die von Angehörigen oder guten Bekannten durchgeführte "häusliche Pflege" bringt Pflegegeld zwischen 316 und 901 Euro pro Monat - je nach Pflegestufe.

Kann eine pflegebedürftige Person vorübergehend nicht von Angehörigen gepflegt werden, dann besteht die Möglichkeit, die zu pflegende Person kurzzeitig "vollstationär" in einer dafür zugelassenen Einrichtung (Klinik, Pflegeheim) unterzubringen. Die Kosten dafür hat die Pflegeperson zu tragen, gegebenenfalls Angehörige oder das Sozialamt. Die Pflegekasse beteiligt sich daran pro Jahr - insgesamt auch für mehrere Aufenthalte - bis zu 1612 Euro. Aber auch beim Pflegegrad "1" kann mit der Hilfe der Pflegekasse gerechnet werden. Sie zahlt unabhängig vom Pflegegrad einen monatlichen "Entlastungsbetrag" in Höhe von 125 Euro, der nicht regelmäßig ausgegeben werden muss, sondern angespart werden kann. Und deshalb schmerzen auch beim Pflegegrad "1" Kurzaufenthalte nicht in vollem Umfang. Betragen die Aufwendungen beispielsweise für fünf Tage Verpflegung, Investitions- und Pflegekosten 420 Euro, so reduziert sich der Rechnungsbetrag beim Einsatz nur eines der Monatsbeiträge (125 Euro) aus dem Entlastungsbetrag auf 295 Euro.

Neben den Ansprüchen aus der Kurzzeitpflege gehören aber auch Leistungen der "Verhinderungspflege" zum Pflege-Leistungskatalog. Damit sind Fälle gemeint, in denen die Laien-Pflegekraft krank geworden ist oder Urlaub genommen hat und durch eine andere Laien-Kraft ersetzt wird. Auch hierfür stehen bis zu 1612 Euro im Jahr aus der Pflegekasse zur Verfügung.

Sollten sich Termine der Kurzzeitpflege häufen, so dass die 1612 Euro Jahresbudget schnell aufgebraucht sind, so können "offene" Beträge aus der "Verhinderungspflege" helfen, die Kostenlast der Kurzzeitpflege zu senken. Daraus resultieren die erwähnten 3224 Euro pro Jahr, die also nicht unbedingt "nebeneinander" geltend gemacht werden müssen.

Das bei der Laienpflege fällige Pflegegeld wird übrigens bei der Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen im Jahr in halber Höhe weitergezahlt. Und: Auch "ohne Pflegegrad" besteht neuerdings Anspruch auf Kurzzeitpflege, wenn wegen eines Unfalls oder einer Krankheit plötzlich eine professionelle Pflege erforderlich geworden ist. Hierfür sind die Krankenkassen zuständig - die aber grundsätzlich im selben Gebäude mit der Pflegekasse zu Hause ist.

Noch etwas: "Offene" Beträge aus den Kurzzeitpflege-Ansprüchen können - umgekehrt - für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Hier wird allerdings nur der halbe Betrag aus der Kurzzeitpflegezeit angesetzt werden, demnach insgesamt höchstens 2418 Euro (1612 plus 806 Euro).